



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Februar 2013
(OR. en)**

5190/13

**ACP 2
PTOM 1
FIN 15
OC 11**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission zur
Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen
Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2011

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 11.2.2013

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen¹,
geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen²,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten
über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten
Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens³ (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit
dem unter anderem der 8. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "8. EEF") eingesetzt
wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

¹ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

² ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

³ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens¹, insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2011 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 8. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)² zum Haushaltsjahr 2011 mit den Antworten der Kommission, die in dem Jahresbericht enthalten sind,

¹ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

² ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 243.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 8. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 8. EEF im Haushaltsjahr 2011 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 8. EEF für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
